jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/2 3Ob622/56 (3Ob623/56)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.01.1957

Norm

ABGB Â§1392 G
ZPO Â§557 Abs1

Rechtssatz

Im WechselmandatsprozeÃŸ kÃ¶nnen die erforderlichen Tatsachen, so die Abtretung nachgewiesen werden (eine gemeinrechtliche Abtretung muÃŸ nicht bereits aus dem Wechsel hervorgehen oder urkundlich nachgewiesen werden); in diesem Falle ist der WZA aufrecht zu halten, obwohl der mangels des erforderlichen Nachweises im Zeitpunkte der Erlassung des WZA richtigerweise nicht hÃ¤tte erlassen werden sollen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 622/56
  Entscheidungstext OGH 02.01.1957 3 Ob 622/56
  VerÃ¶ff: SZ 30/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0032579

Dokumentnummer

JJR_19570102_OGH0002_0030OB00622_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at